

Berechnung :

1. Außergerichtliche Kosten des B

Sie betreffen nur das Prozeßrechtsverhältnis K - B. Die Quotelung beträgt entsprechend dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen

$$900 : 300 = 3/4 : 1/4.$$

K trägt 3/4; B trägt 1/4.

2. Außergerichtliche Kosten des W

Sie betreffen nur das Prozeßrechtsverhältnis A - W. Die Quotelung beträgt entsprechend dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen

$$450 : 450 = 1/2 : 1/2.$$

A trägt 1/2; W trägt 1/2.

3. Außergerichtliche Kosten des A

Sie betreffen die Prozeßrechtsverhältnisse K - A und A -W.

Sie bedürfen zunächst einer Aufteilung.

$$K - A: (1200 : 2) + (900 : 2) = 1050.-$$

$$\text{Quote: } 21/30 = 7/10$$

$$A - W: 900 : 2 = 450.-$$

$$\text{Quote: } 9/30 = 3/10$$

$$\text{Summe: } 1500.-$$

Quotelung der 7/10 im Verhältnis K - A

Die Quotelung in diesem Verhältnis beträgt entsprechend dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen $1350 : 750 = 27/42 : 15/42 = 9/14 : 5/14$

Von den zu verteilenden 7/10 tragen mithin K $7/10 * 9/14 = 9/20$ und A $7/10 * 5/14 = 1/4$

Von der Belastung des K mit 9/20 entfallen entsprechend dem Verhältnis von 450 (Verurteilung auf Widerklage) : 900 (Abweisung der Klage) = 1/3 : 2/3 auf

(1) die gesamtschuldnerische Haftung (§ 100 IV ZPO): $1/3 * 9/20 = 3/20$

(2) auf die Teilschuldnerhaftung (§ 100 I ZPO): $\frac{2}{3} * \frac{9}{20} = \frac{3}{10}$

b) Quotelung der $\frac{3}{10}$ im Verhältnis A - W

Die Quotelung in diesem Verhältnis beträgt entsprechend dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen $\frac{1}{2} : \frac{1}{2}$ (siehe oben Ziff. 2)

Von den zu verteilenden $\frac{3}{10}$ tragen mithin

A $\frac{3}{10} * \frac{1}{2} = \frac{3}{20}$ und W $\frac{3}{10} * \frac{1}{2} = \frac{3}{20}$

Die von W zu tragenden $\frac{3}{20}$ betreffen die gesamtschuldnerische Haftung nach § 100 IV ZPO.

c) Zusammenrechnung der gesamtschuldnerischen Haftung von K und W.

K haftet gemäß Ziff. a) (1) als Gesamtschuldner auf $\frac{3}{20}$

W haftet gemäß Ziff. b) als Gesamtschuldner auf $\frac{3}{20}$

K und W haften zusammen als Gesamtschuldner auf $\frac{3}{10}$

d) Zusammenrechnung der Anteile des A.

Auf A entfallen hinsichtlich seiner eigenen außergerichtlichen Kosten:

aus dem Verhältnis K - A (Ziff. a) $\frac{1}{4}$

aus dem Verhältnis A - W (Ziff. b) $\frac{3}{20}$

Auf A entfallen mithin insgesamt $\frac{8}{20} = \frac{2}{5}$

4. Außergerichtliche Kosten des K

Sie betreffen die Prozeßrechtsverhältnisse K - B und K - A.

Die Aufteilung ergibt:

K - B: $1200,- : 2 = 600,-;$ Quote $\frac{12}{33} = \frac{4}{11}$

K - A: $(1200,- : 2) + (900,- : 2) = 1050,-;$ Quote $\frac{21}{33} = \frac{7}{11}$

Summe: 1 650.-.

a) Quotelung der $\frac{4}{11}$ im Verhältnis K - B.

Die Quotelung in diesem Verhältnis beträgt $\frac{3}{4} : \frac{1}{4}$ (siehe oben Ziff. 1).

Von den zu verteilenden $\frac{4}{11}$ tragen mithin

$$K \frac{4}{11} * \frac{3}{4} = \frac{3}{11} \quad \text{und} \quad B \frac{4}{11} * \frac{1}{4} = \frac{1}{11}$$

Das von B zu tragende $\frac{1}{11}$ betrifft die gesamtschuldnerische Haftung nach § 100 IV ZPO.

b) Quotelung der $\frac{7}{11}$ im Verhältnis K - A.

Die Quotelung in diesem Verhältnis beträgt $\frac{9}{14} : \frac{5}{14}$ (siehe oben Ziff, 3, a).

Von den zu verteilenden $\frac{7}{11}$ tragen mithin

$$K \frac{7}{11} * \frac{9}{14} = \frac{9}{22} \quad \text{und} \quad A \frac{7}{11} * \frac{5}{14} = \frac{5}{22}$$

Von der Belastung des A mit $\frac{5}{22}$ entfallen entsprechend dem Verhältnis $450 : 300$

$$= \frac{3}{5} : \frac{2}{5}$$

(1) auf die gesamtschuldnerische Haftung (§ 100 IV ZPO) $\frac{2}{5} * \frac{5}{22} = \frac{1}{11}$

(2) auf die Tellschuldnerhaftung (§ 100 1 ZPO) $\frac{3}{5} * \frac{5}{22} = \frac{3}{22}$

c) Zusammenrechnung der gesamtschuldnerischen Haftung von A und B.

B haftet als Gesamtschuldner gemäß Ziff. a) auf $\frac{1}{11}$

A haftet als Gesamtschuldner gemäß Ziff. b) (1) auf $\frac{1}{11}$

A und B haften als Gesamtschuldner insgesamt auf $\frac{2}{11}$

d) Zusammenrechnung der Anteile des K.

Auf K entfallen hinsichtlich seiner eigenen außergerichtlichen Kosten:

aus dem Verhältnis K - B (oben Ziff. a) $\frac{3}{11}$

aus dem Verhältnis K - A (oben Ziff. b) $\frac{9}{22}$

Das ergibt zusammen $\frac{15}{22}$

5. Gerichtskosten

Sie betreffen die Prozeßrechtsverhältnisse K - A, K - B und A - W.

Die Aufteilung ergibt:

K - B: $1200.- : 2 = 600,-$ Quote: $\frac{12}{42} = \frac{2}{7}$

K - A: $(1200.- : 2) + (900,- : 2) = 1050,-$ Quote: $\frac{21}{42} = \frac{1}{2}$

A - W: 900	: 2 =	450,-	Quote: 9/42 =
3/14			
Summe		2 100.-	

a) Quotelung der 2/7 im Verhältnis K - B.

Die Quotelung in diesem Verhältnis beträgt $3/4 : 1/4$ (siehe oben Ziff. 1)

Von den zu verteilenden 2/7 tragen mithin K $2/7 * 3/4 = 3/14$
und B $2/7 * 1/4 = 1/14$

Die von B zu tragenden 1/14 betreffen die gesamtschuldnerische Haftung nach 100 IV ZPO.

b) Quotelung der 1/2 im Verhältnis K - A.

Die Quotelung in diesem Verhältnis beträgt $9/14 : 5/14$ (siehe oben Ziff. 3, a).

Von den zu verteilenden 1/2 tragen mithin K $1/2 * 9/14 = 9/28$
und A $1/2 * 5/14 = 5/28$

Von der Belastung des K mit 9/28 entfallen entsprechend dem Verhältnis von $900 : 450 = 2/3 : 1/3$ auf

(1) die gesamtschuldnerische Haftung $9/28 * 1/3 = 3/28$

(2) auf die Teilschuldnerhaftung $9/28 * 2/3 = 3/14$

Von der Belastung des A mit 5/28 entfallen entsprechend dem Verhältnis von $300 : 450 = 2/5 : 3/5$ (siehe oben Ziff. 4b) auf

(1) die gesamtschuldnerische Haftung $5/28 * 2/5 = 1/14$

(2) die Teilschuldnerhaftung $5/28 * 3/5 = 1/14$

c) Quotelung der 3/14 im Verhältnis A - W.

Die Quotelung in diesem Verhältnis beträgt $1/2 : 1/2$ (siehe oben Ziff. 2).

Danach tragen A $3/14 * 1/2 = 3/28$ und W $3/14 * 1/2 = 3/28$

d) Zusammenrechnung der gesamtschuldnerischen Haftung von A und B.

A haftet als Gesamtschuldner gemäß Ziff. 5a auf 1/14

B haftet als Gesamtschuldner gemäß Ziff. 5b auf 1/14

A und B haften zusammen als Gesamtschuldner auf 1/7

e) Zusammenrechnung der gesamtschuldnerischen Haftung von K und W.

K haftet als Gesamtschuldner gemäß Ziff. 5b auf 3/28

W haftet als Gesamtschuldner gemäß Ziff. 5c auf 3/28

K und W haften zusammen als Gesamtschuldner auf 3/14

f) Zusammenrechnung der Teilschuldnerhaftung des K.

K haftet als Teilschuldner gemäß Ziff. 5a auf 3/14

K haftet als Teilschuldner gemäß Ziff. 5b (2) auf 3/14

K haftet als insgesamt als Teilschuldner auf 3/7

g) Zusammenrechnung der Teilschuldnerhaftung des A.

A haftet als Teilschuldner gemäß Ziff. 5b (2) auf 3/28

A haftet als Teilschuldner gemäß Ziff. 5c auf 3/28

A haftet insgesamt als Teilschuldner auf 3/14

6. Zusammenstellung aller Kostenpositionen.

Die Gerichtskosten tragen:

A und B als Gesamtschuldner zu 1/7 (oben Ziff. 5d),

K und W als Gesamtschuldner zu 3/14 (oben Ziff. 5e),

K als Teilschuldner auf weitere 3/7 (oben Ziff. 5f),

A als Teilschuldner auf weitere 3/14 (oben Ziff. 5g).

Die außergerichtlichen Kosten des B tragen K zu 3/4, A zu 1/4 selbst (oben Ziff. 1). Die außergerichtlichen Kosten des A tragen:

K und W als Gesamtschuldner zu 3/10 (oben Ziff. 3c),

K als Teilschuldner weitere 3/10 (oben Ziff. 3a (2)),

A 2/5 selbst (oben Ziff. 3 d).

Die außergerichtlichen Kosten des W tragen A zu 1/2, W zu 1/2 selbst (oben Ziff. 2). Die außergerichtlichen Kosten des K tragen:

A und B als Gesamtschuldner zu 2/11 (oben Ziff. 4c),

A als Teilschuldner weitere 3/22 (oben Ziff. 4b [2]),

K 15/22 selbst (oben Ziff. 4d).

7. Formulierung der Kostenentscheidung:

A und B tragen als Gesamtschuldner $\frac{1}{7}$ der Gerichtskosten und $\frac{2}{11}$ der außergerichtlichen Kosten des K.

K und W tragen als Gesamtschuldner $\frac{3}{14}$ der Gerichtskosten und $\frac{3}{10}$ der außergerichtlichen Kosten des A.

K trägt weitere $\frac{3}{7}$ der Gerichtskosten, $\frac{3}{4}$ der außergerichtlichen Kosten des B, $\frac{3}{10}$ der außergerichtlichen Kosten des A, sowie $\frac{15}{22}$ der eigenen außergerichtlichen Kosten.

B trägt $\frac{1}{4}$ der eigenen außergerichtlichen Kosten.

A trägt weitere $\frac{3}{14}$ der Gerichtskosten, $\frac{1}{2}$ der außergerichtlichen Kosten des W, $\frac{3}{22}$ der außergerichtlichen Kosten des K sowie $\frac{2}{5}$ der eigenen außergerichtlichen Kosten.

W trägt $\frac{1}{2}$ der eigenen außergerichtlichen Kosten.